

Anlage

**Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße / Stadtweg" in der Ortschaft Irxleben,
Gemeinde Hohe Börde**

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Altenhausen	09.05.2022	- Die Belange der Nachbargemeinden Altenhausen und Erxleben werden mit der Planung nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Eilsleben	27.04.2022	- Die Gemeinde Eilsleben hat den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zur Kenntnis genommen. Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, vorgebracht.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Gemeinde Erxleben	09.05.2022	- Die Belange der Nachbargemeinden Altenhausen und Erxleben werden mit der Planung nicht berührt. Das Einvernehmen wird erteilt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.4.	Landeshauptstadt Magdeburg	10.05.2022	- Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat mit Beschluss vom 02.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße/ Stadtweg" beschlossen, in seiner Sitzung am 19.04.2022 dessen Entwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Irxleben und umfasst eine Fläche von rd. 0,6ha Größe. Der Standort wird derzeit gewerblich genutzt, das Umfeld des Standortes ist weitgehend von Wohnnutzungen geprägt. Der ansässige Baustoffhandel beabsichtigt jedoch seinen Betrieb an diesem Standort zu schließen. Aufgrund der zentralen Lage besteht das Interesse eines Unternehmens, die Fläche für die Errichtung eines Seniorenwohn- und Pflegeheims nachzunutzen. Die Errichtung einer Einrichtung mit 95 Betten ist beabsichtigt. Der Bebauungsplan dient der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere den Bedürfnissen alter und behinderter Menschen im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 und 3 BauGB. Entsprechend der Nutzungsabsichten wird als Art der baulichen Nutzung "allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die Geschossigkeit wurde auf maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt, um das Einfügen des Baukörpers in die nähere Umgebung zu gewährleisten. Der Bebauungsplan Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße/ Stadtweg" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde wird das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. - Hinweis: Gemäß der Begründung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde wurde für die Gemeinde insgesamt ein Bedarf an 563 Wohnungen ermittelt, welcher sich überwiegend auf die Wohnform Einfamilienhäuser beschränkt, zudem besteht ein Defizit an seniorengerechtem Wohnraum. Für die Ortschaft Irxleben wurde ein Bedarf von insgesamt 86 Wohnbauflächen festgestellt, welche durch die Bauflächenreserven (91 Bauflächen) gedeckt ist. Eine Ansiedlung einer Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung innerhalb des Grundzentrums Irxleben ist aufgrund der Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung sowie der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz zu befürworten. Dennoch ist die städtebauliche Entwicklung in den übrigen Orten auf die Eigenentwicklung auszurichten (Ziel	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren sondern generelle Planungsleitlinien der Gemeinde. Er wird zur Kenntnis genommen, bedarf jedoch keiner Abwägung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren.	kein Beschluss erforderlich

			Z26 LEP 2010 LSA). Eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der gesamten Gemeinde ist trotz der Errichtung dieser Einrichtung weiterhin sicherzustellen.		
1.5.	Stadt Haldensleben	26.04.2022	- Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 19.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße/ Stadtweg" gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.14-14 befindet sich im Ortskern des Grundzentrums Irlxleben und wird derzeit im Bestand noch durch einen Baustoffhandel gewerblich genutzt. Da der Baustoffhandel beabsichtigt, seinen Betrieb am Standort zu schließen, wurden Nachnutzungsmöglichkeiten geprüft. Am Standort ist ein ortsintegriertes Wohnen in unmittelbarer Nähe von Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie möglich, welches sich aufgrund der zentralen Lage insbesondere für eine betreute Wohnform eignet. Hierfür soll der Bebauungsplan Nr.14-14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Seitens der Stadt Haldensleben bestehen gegen die Bauleitplanungen keine Einwände.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße / Stadtweg" in der Ortschaft Irlxleben, Gemeinde Hohe Börde

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	20.04.2022	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon Netz GmbH	10.05.2022	- Grundsätzlich stimmt die Avacon dem Entwurf zum Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel sowie Gasanlagen des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon abzustimmen. - Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen weist die Avacon auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. - Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke wird gebeten, gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu Anpflanzungen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. - Eine Veräußerung öffentlicher Grundstücke ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde	20.04.2022	- Im Rahmen der Ämterbeteiligung zum Bauvorhaben wurde die Prüfung hinsichtlich der Belange der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr vorgenommen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgte unbeschadet der Prüfung durch die zuständige Behörde des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben. - Folgende Punkte sind zu berücksichtigen: Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist jederzeit zu gewährleisten und gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Absperrvorrichtungen sind in Zufahrten bzw. Ausfahrten nur	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist bauordnungsrechtlich in § 5 der BauO LSA geregelt und im Rahmen der Bauanträge zu beachten.	kein Beschluss erforderlich

			zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel Form A gemäß DIN 3223 oder ein in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr vorgehaltenen Schließung oder Schlüsseldepot-system geöffnet werden kann. - Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr auszuführen. Zu beachten sind insbesondere die sich im Zuge des Wachstums vergrößernden Baumkronen. Pflanzungen und andere Gestaltungselemente müssen so eingerichtet werden, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist. - Die zuständige Freiwillige Feuerwehr ist über die geplante Baumaßnahme zu informieren (Umfang, Beginn, geplante Dauer, Ersatzmaßnahmen, ...). - Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass unbeschadet der Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landkreises Börde, keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.	- Der Bebauungsplan setzt keine Anpflanzungen fest. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. - Der Sachverhalt betrifft nicht den Bebauungsplan sondern das konkrete Bauvorhaben. Er bedarf im vorliegenden Planverfahren keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
2.4.	GDMcom mbH	25.04.2022	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	17.05.2022	- Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Gemeinde Hohe Börde erfolgen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Bebauungsplan beinhaltet keine neuen Erschließungsstraßen sondern die Nutzung bestehender Straßen. Der Sachverhalt bedarf somit keiner Behandlung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren.	kein Beschluss erforderlich

2.6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	26.04.2022	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die nebenstehenden Hinweise werden, soweit sie nicht bereits enthalten sind, in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	17.05.2022	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zur Änderung, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Die Begründung des Bebauungsplanes verweist unter dem Punkt 3.2. Bodenverhältnisse auf die anstehenden geologischen Schichten. Es wird ebenfalls empfohlen, eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	09.05.2022	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der künftigen Bebauung nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesstraßenbau- behörde Regional- bereich Mitte	20.05.2022	- Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße B1 innerhalb der Ortsdurchfahrt Irlxleben. Für die B1 ist die Landesstraßenbaubehörde der zuständige Baulasträger. - Die Landesstraßenbaubehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise zu: Die vorhandene verkehrliche Erschließung (Zufahrt) über die B1 (Netzknoten 3834 022B, ca. Station 0.187) soll um 20m versetzt werden. Hierzu bedarf es gemäß § 8 des Bundesfernstraßengesetzes der Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde. Die technische Lösung der Zufahrt kann vorab mit der Fachgruppe "Straßenverwaltung und -verkehr" (FG232) der Landesstraßenbaubehörde abgestimmt werden. Für die Erstellung der Planunterlagen sind die aktuell gültigen Vorschriften und Richtlinien anzuwenden. Die Unterlagen sollten enthalten: einen Lageplan mit dargestellter Anbindung an die B1, Aussagen zur Anbindung an die B1 (z.B. Deckenaufbau der Zufahrt, Länge, Breite, Querneigung), Aussagen zur Entwässerung des Grundstückes. Es soll kein Wasser auf die B1 gelangen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch die	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			Verlegung der Zufahrt eine bauliche Veränderung der Straßenanlage (Bordabsenkung, Grünstreifenbefestigung, Gehwegumbau) erforderlich macht. Dafür ist nach der Nutzungsrichtlinie, Punkt 11.8.2 das Einverständnis der Landesstraßenbaubehörde einzuholen.		
2.10.	Landesverwaltungsamt	12.05.2022	- Stellungnahme Referat 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		18.05.2022	- Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landkreis Börde	18.05.2022	- Kreisplanung / Regionalplanung / landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße / Stadtweg" in der Ortschaft Irxleben - Gemeinde Hohe Börde im Verfahren nach § 13a BauGB. Hierbei wird eine Fläche im Ortskern von Irxleben neu festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 5.691m². Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Senioren- und Pflegeheimes mit ca.95 Betten schaffen. Hierbei werden innerörtliche Flächen auf dem Gelände eines ehemaligen Baustoffhandels nachgenutzt. Demnach zielt die Planung auf die Stärkung des Ortes Irxleben, unter Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Orientierung, ab. Die Tatbestände nach Pkt.3.3, Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Sie hat festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. - Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		-24-20002-01, veröffentlicht im MBI. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. - Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Das Plangebiet dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird demnach im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan bestehen daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. - Bauordnung / Bauaufsicht: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße / Stadtweg" der Gemeinde Hohe Börde, OT Irlxleben bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken. - vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführte/n Nebenbestimmung/en Bestandteil der Baugenehmigung werden. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. Nebenbestimmungen: Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt (Hydranten), kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen (Löschwasserteiche, -brunnen, -zisternen) abgesichert werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300m befinden und jederzeit frostfrei bleiben. Der Nachweis ist zu erbringen. Die Zufahrt zum Plangebiet ist gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie muss entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBI. LSA Nr.44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und ist stets freizuhalten. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für das Flurstück 427/1, der Flur 2, Gemarkung Irlxleben kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutz-	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich nicht um ein Baugenehmigungsverfahren. Nebenbestimmungen sind im Bebauungsplan nicht zulässig. Die Löschwasserbereitstellung ist gemäß Anlage 3 der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Gemeinde Hohe Börde am innerörtlichen Standort gesichert. - Die Ausführungen werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen. - Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt	
--	--	---	--	--

			rechtlicher Sicht steht dem Entwurf Bebauungsplan Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße / Stadtweg" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen immissionschutzrechtlichen Bedenken. Die verpflichtenden Maßnahmen des passiven Schallschutzes sollten als textliche Festsetzung festgelegt werden. - Der erforderliche Schallschutz durch eine Anordnung eines geschützten Aufenthaltsbereiches zum Stadtweg und den notwendigen passiven Lärmschutz am Gebäude. Mit einer Festsetzung ist die Umsetzung im späteren Bauantragsverfahren näher bestimmt. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen diese Planung aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. - Wasserversorgung / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Irlleben ist der Wolmirstedter Trink- und Abwasserzweckverband WWAZ. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ ist das Gebiet von zwei Seiten durch einen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossen. Die Erschließung und die Anschlüsse sind mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, versieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll in diesem verbleiben und zur Versickerung gebracht werden. Dieses sollte dann auch durch die Festsetzung im Bebauungsplan festgeschrieben werden. (nach § 79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt). Bei einer offenen Bebauung ist eine Verregnung auch bei ungünstigen Untergrundverhältnissen möglich. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll kann auch die Planung und Errichtung einer oberflächigen Versickerungsanlage sein (z.B. Sickermulde) Diese müssen ausreichend bemessen sein. Sinnvoll ist die die Errichtung einer Versickerungsanlage, möglich wäre es auch vor diese eine Zwischenspeicherung (Pufferung) zu planen. Für die Errichtung und der Betrieb einer Sickeranlage bedarf es nach § 8 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Insbesondere gelten hierbei die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 die bei der	und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der passive Schallschutz ist auf gesetzlicher Grundlage nach § 15 Abs.2 BauO LSA im Bauantrag nachzuweisen. Hierzu bedarf es keiner textlichen Festsetzungen. - Die Anordnung des Gebäudes innerhalb der überbaubaren Flächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sie kann sachgerecht daher erst im bauordnungsrechtlichen Verfahren geprüft werden. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der WWAZ wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Das plangebiet ist an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Schmutzwasserkanalisation im Bestand angeschlossen. - Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.	
--	--	--	---	---	--

			Planung und Errichtung dieser Anlagen zu beachten sind. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. - Auflage: Das Grundstück ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweise: Wenn auf dem Grundstück ein Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden soll, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung beim Brunnenbau abgerufen werden. Wenn im Rahmen der Baumaßnahme eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig wird (z.B. für Fundamentbau) ist diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Dies gilt auch für offene Wasserhaltungen über Pumpensümpfe in Baugruben. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen. Wenn auf dem Grundstück Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr.14-14 "Pflegezentrum Helmstedter Straße / Stadtweg" in der Ortschaft Irxleben grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Hinweise und Einwände zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Versorgung erfolgt bereits im Bestand aus dem öffentlichen Trinkwassernetz.	
2.12.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	20.05.2022	- Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Mit der Planung beabsichtigt die Gemeinde Hohe Börde eine innerörtliche Brachfläche in der Ortschaft Irxleben einer neuen Nutzung zuzuführen. Auf der Fläche des ehemaligen Baustoffhandels soll ein Wohngebiet mit der Zielsetzung	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			der Errichtung eines Senioren- und Pflegeheimes entwickelt werden. Das Bebauungsplangebiet ist ca.0,57 ha groß. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde ist das Bebauungsplangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der nach § 13a BauGB aufgestellt wird, von den Darstellungen des FNP abweichen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs.2 LEntwG LSA festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs.1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	- Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens und bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung.	
2.13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	19.05.2022	- Die vorläufige Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg gilt unter der Bedingung der Feststellung der Raumbedeutsamkeit durch die oberste Landesentwicklungsbehörde, Ref.24. - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 07/2021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. Eine Behandlung der Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Den Anregungen wird gefolgt.

			Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde Hohe Börde plant in Ixleben als Nachnutzung für einen Baustoffhandel ein Pflegezentrum zu errichten. Das Seniorenwohn- und Pflegeheim soll mit ca. 95 Betten errichtet werden. Das Pflegezentrum wäre städtebaulich integriert. Ixleben ist im 1.Entwurf des Sachlichen Teilplanes Zentrale Orte als Grundzentrum festgelegt. Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden. (1.Entwurf STP ZO; Z4.1-8) Des Weiteren sind die Zentralen Orte als Impulsgeber für die regionale Entwicklung vorrangig zu sichern. Die funktional-räumlichen Beziehungen von Wohnen, Arbeit, Versorgung, Bildung, Erholung sind durch den Aufbau und den Erhalt entsprechender Verkehrsmittel und Kommunikationsmedien zu stärken. (1.Entwurf STP ZO; Z4.1-1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Abgrenzung des Grundzentrums. Eine bedarfsgerechte, flächendeckende und dauerhafte ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung soll gesichert werden und sich am zentralörtlichen System orientieren. (1.Entwurf STP ZO; G4.2.3-1) Integrierte Versorgungsstrukturen und neue Formen ambulanter medizinischer Dienstleistungen sind insbesondere im ländlichen Raum weiter zu entwickeln. (1.Entwurf STP ZO; G4.2.3-3) Aus raumordnerischer Sicht positiv ist die integrierte Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu bewerten, die Schaffung von Angeboten für eine älter werdende Bevölkerung sowie die Nachnutzung des Baustoffhofes. - In der Begründung des Bebauungsplanes sollte der Bedarf der 95 Betten anhand der Bevölkerungsstruktur der Ortschaft Ixleben näher erläutert werden. Die Erklärung sollte dabei nicht pauschal, sondern in Zahlen belegt sein. - Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/ Sachlichen Teilplanes ZO, unter Berücksichtigung der Ergänzung des Bedarfsnachweises, dem Vorhaben nicht entgegen. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/ Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Gemäß § 12 Abs.2 ROG kann die Maßnahme/ Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	- Dies wurde berücksichtigt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist.	
2.14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	17.05.2022	- Den Ausführungen zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung unter Punkt 6.1. Erschließung stimmt der WWAZ zu. Die erforderlichen Abstimmungen zum Trink- und Schmutzwasseranschluss sind mit der Abt. Anschlusswesen des WWAZ zu führen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich